

§ 14 AHG

AHG - Amtshaftungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn der Rückersatzanspruch des Rechtsträgers gegen den Nachlaß oder die Erben eines Organes geltend gemacht wird.

In Kraft seit 01.02.1949 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at